



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uwe Eichelberg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie

Grundlast Kraftwerkskapazitäten in Schleswig-Holstein

- 1. Welche Grundlastkraftwerke mit welchen Kapazitäten gab es in den Jahren 1980, 1985, 1990, 1995 und 2000 in Schleswig-Holstein?**

Die Grundleistung (Grundlast) ist der Teil des elektrischen Leistungsbedarfs, der unter Berücksichtigung tageszeitlicher und jahreszeitlicher Veränderungen nur mit geringer Schwankungsbreite auftritt. Er wird gedeckt durch Kraftwerke mit einer hohen Ausnutzungsdauer von 6.000 und mehr Stunden pro Jahr. Welche Kraftwerke zur Deckung dieses Leistungsbedarfs betrieben werden, richtet sich weniger nach technischen als nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und hängt insbesondere von den variablen Kosten/Brennstoffkosten ab.

Technisch sind fast alle Wärmekraftwerke, also Kondensationskraftwerke, Entnahme- Kondensationsheizkraftwerke sowie die meisten gewerblichen und industriellen Heizkraftwerke und Blockheizkraftwerke und die meisten Wasserkraftwerke prinzipiell grundlastfähig.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen - dem Vorrang der Einspeisung für Strom aus erneuerbaren Energien nach dem erneuerbaren Energiegesetz - sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Verbund mit komplementär erzeugenden anderen Kraftwerken vorrangig einzusetzen. In diesem Sinne tragen sie auch zur Deckung der Grundlast bei.

Kernkraftwerke müssen aufgrund ihrer eingeschränkten Regelfähigkeit in der Grundlast oder in der unteren Mittellast gefahren werden und werden deshalb dem Terminus „Grundlastkraftwerke“ zugeordnet. Von den Kernkraftwerken war 1980 bereits das Kernkraftwerk Brunsbüttel (806 MW) brutto elektrisch, 1985 zusätzlich das Kernkraftwerk Krümmel (Leistung 1.316 MW brutto elektrisch) und 1990 das Kernkraftwerk Brokdorf mit einer elektrischen Bruttoleistung von 1.395 MW elektrisch (zusammen 3.517 MW) am Netz. Dies gilt auch für die Jahre 1995 und 2000.

2. Welche dieser Werke werden in den nächsten Jahren nach Erkenntnissen der Landesregierung geschlossen?

Alle Kraftwerke müssen nach dem Ende ihrer technischen Lebensdauer entweder grundlegend modernisiert oder geschlossen und dann ggfs. ersetzt werden. Die technische Lebensdauer wird bei Windkraftanlagen mit etwa 15 bis 20 Jahren, bei Wärmekraftwerken mit 30 bis 40 Jahren und z.B. bei Wasserkraftwerken mit noch wesentlich längeren Zeiträumen angegeben. Im Hinblick auf die Kernkraftwerke im Lande ist auf die Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen („Atomkonsens“) hinzuweisen, die dem vom Bundestag am 14.12.2001 verabschiedeten Atomrechtsänderungsgesetz zugrunde liegt. Hiernach sind für die einzelnen Kernkraftwerke keine Restlaufzeiten sondern Reststrommengen festgelegt worden. Darüber hinaus besteht für die Betreibergesellschaften die Möglichkeit, Strommengen (Produktionsrechte) von einem Kernkraftwerk auf ein anderes zu übertragen. Vor diesem Hintergrund hält es die Landesregierung nicht für angemessen, sich an Spekulationen zu beteiligen, welche Kernkraftwerke „in den nächsten Jahren“ ihren Betrieb beenden werden.

3. Warum wurde in Lübeck-Siems das Kohlekraftwerk nicht durch ein modernes Werk ersetzt? (Was war die Begründung des Betreibers?)

Mit Schreiben vom 23.12.1999 teilte die seinerzeit zuständige PreussenElektra AG dem Ministerium für Finanzen und Energie mit, dass der ursprünglich vorgesehene Inbetriebnahmetermin für ein Kraftwerk in Lübeck/Siems zum 31.12.2002 nicht mehr realisierbar ist. Zur Begründung führte PreussenElektra aus, dass infolge der Liberalisierung des Strommarktes in Deutschland sich die Rahmenbedingungen auch für die Kraftwerksplanung in Lübeck grundlegend geändert haben. PreussenElektra hat an anderer Stelle verschiedentlich darauf hingewiesen, dass mit den „Rahmenbedingungen“ besonders auch die bestehenden Überkapazitäten im Kraftwerksbereich gemeint sind.

4. Ist in Brunsbüttel noch immer ein konventionelles Ersatzkraftwerk geplant?

Ja.

5. Wie werden die durch den zunehmenden Bau von Windkraftanlagen notwendigen Ausgleichskapazitäten vorgehalten? Wo sind derartige Anlagen vorgesehen?

Nach den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes sind die Netzbetreiber für einen jederzeit sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb verantwortlich. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Regelleistung (Ausgleichskapazitäten) um zu jedem Zeitpunkt ein Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch von elektrischer Energie sicherzustellen. Der für Schleswig-Holstein zuständige Übertragungsnetzbetreiber, die E.ON Netz GmbH, hat im Jahre 2001 eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung von Regelleistung gestartet. Aus welchen Kraftwerken die Regelleistung jeweils stammt, ist der Landesregierung nicht im einzelnen bekannt.